

Nr. 6392

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Emil L i n d,  
Paul Oskar H'ö c k e r ,  
Clara B o h m-S c h u c ' h, M. d. R.,  
Wilhelm F e c h t .

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer  
gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Sünde im Paradies ”

der Paramount-Film A.G. in Berlin durch die Filmprüfstelle  
Berlin erschien für Antragsteller: Paul R e n o .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter der Antragstellerin äusserte sich zur  
Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Film-  
prüfstelle Berlin vom 3. März 1933-Nr. 33 360-  
wird als unbegründet zurückgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der von der Filmprüfstelle verbotene Bildstreifen  
hat nach der zutreffenden Beschreibung im Vorderurteil  
folgenden

folgenden Inhalt : Der internationale Dieb und Hochstapler Gaston Monescu verliebt sich nach einem in Venedig begangenen Hoteldiebstahl an Francois Filiba in die Diebin Lily; beide führen ihre Hochstapeleien gemeinsam durch. In Paris stiehlt Gaston die wertvolle Handtasche der Witwe des Parfümkönigs, Colet. Da die ausgesetzte Belohnung höher ist als der wahrscheinliche Ertrag im Falle des Verkaufs, beschliesst das Gaunerpaar, den ehrlichen Finder zu spielen. Gaston gewinnt bei Rückgabe der Tasche die Sympathien der Frau Colet und wird zu ihrem Privatsekretär ernannt, nachdem er ihr die Handhabung der Safe-Tür abgelauscht und ihr den Rat erteilt hat, mehr Bargeld im Hause zu lassen.- Zur Durchführung seiner Arbeiten als Privatsekretär engagiert er seine Komplizin Lily als Schreibhilfe. Beide planen, nach der nächsten Bargeldüberweisung an Frau Colet mit 850 000 Frs. nach Venedig durchzubrennen.- In einer Gesellschaft bei Frau Colet begegnet Gaston Francois Filiba. Da dem Hochstaplerpaar der Boden unter den Füßen zu heiss wird, wird beschlossen sich mit 100 000 Frs. zu begnügen und mit gefälschten spanischen Pässen nach Berlin zu fliehen.- Giron, der langjährige Leiter der Firma Colet erfährt von Filiba, dass der von ihm gehasste Privatsekretär kein anderer als Monescu ist. Er ist jedoch selbst Betrüger und hat die Firma Colet um Millionen geschädigt. - Frau Colet erfährt von dem Verdacht gegen Monescu, den sie liebt und glaubt die Mitteilung nicht. Gaston Monescu gesteht

gesteht ihr seinen Namen, verhindert aber doch durch gleichzeitige Erwähnung der Unterschlagungen Girons, dass die Polizei gerufen wird: Frau Colet will den Skandal vermeiden. Nach einer Auseinandersetzung zwischen Lily und Frau Colet entlässt diese die beiden Hochstapler, die mit den 100 000 Frs. und einer Perlenkette („mit den besten Wünschen von Colet und Compagnon“) entkommt. Beide fahren strahlend im Auto fort -- auf neue Diebesfahrt -- .

II. Das Verbot des Bildstreifens wird von der Prüfstelle auf die Verbotgründe der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und der entsittlichenden Wirkung gestützt. Wegen der Begründung wird auf die Vorentscheidung Bezug genommen.

III. Die gegen das Verbot auf Grund von § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes erhobene Beschwerde zweier Beisitzer ist an sich zulässig, aber nicht begründet. Die Beschwerdeführer sind der Auffassung, dass der Bildstreifen so spielerisch gehalten und neben einigen satirischen Tendenzen so grotesk gefasst sei, dass die von der Prüfstelle befürchteten Wirkungen nicht in die Erscheinung treten würden.

IV. Die Oberprüfstelle hat sich dieser Auffassung nicht anschliessen vermocht.

Gegen die Zulassung des vorliegenden Bildstreifens allein abgesehen von der hier nicht gegebenen Verquickung von Fronterlebnis und Verbrechen bestehen dieselben Bedenken, aus denen durch Entscheidung der Ober-

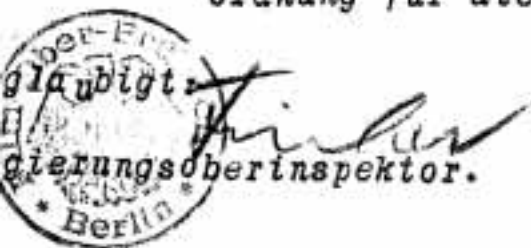
Prüfstelle

Prüfstelle vom 3. März 1933-Nr. 6353- der Bildstreifen  
„ Die letzte Parade“ verboten worden ist. Auf die Begründung dieser Entscheidung wird verwiesen.

Mit der Prüfstelle ist die Oberprüfstelle der Auffassung, dass die hier wie dort gezeigte Verherrlichung des Verbrecherlebens den Verbotstatbestand der entsittlichenden Wirkung erfüllt ( Urteile der Oberprüfstelle vom 28. Februar 1929 und 3. März 1933-Nr. 163 und 6353- ). Diese Wirkung wird durch den Ausgang des Bildstreifens noch verschärft, der zeigt, wie das Hochstaplerpaar von der Bestohlenen noch beschenkt ( „ Mit den besten Wünschen von Colet & Co“ - Akt IX Titel 33- ) von dannen fährt, um ungestraft weiter seinem verbrecherischen Treiben zu leben. Bei dem Fehlen jeglicher Gegenwerte in dem Bildstreifen in ethischer oder sonstiger Beziehung ist sein Ausgang entscheidend für die Bestätigung des von der Prüfstelle ausgesprochenen Vollverbots. Der von den Beschwerdeführern erhobene Einwand der Groteske greift schon wegen der dicht an die Wahrheit angrenzenden Darstellung nicht durch ( Urteile der Oberprüfstelle vom 18. Februar 1927-Nr. 187- ).

V. Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.



Handwritten signature, likely "Meyer".